



PhytonIQ Business GmbH

(eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x)

Kapitalmarktprospekt nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes 2019

Öffentliches Angebot von partiarischen Nachrangdarlehen im Nominalbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 gegenüber der PhytonIQ Business GmbH

Oberwart, im Mai 2020

Definitionen und Glossar

Aeroponik	Aeroponik ist eine hydroponische Anbaumethode für Pflanzen, bei der Pflanzen so fixiert werden, dass ihre Wurzeln ständig in einem geschlossenen Behälter mit einem Aerosol einer Hydrokulturdünger-Lösung aus Wasser und Nährstoffen benetzt werden.
Bankarbeitstag	Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Darlehensvertrag	Darlehensvertrag bezeichnet den auf der Basis eines Angebots des Anlegers (gemäß Antrag im Sinne der Anlage A zu diesem Prospekt) gemäß den Darlehensbedingungen (im Sinne der Anlage B zu diesem Prospekt) mit der Emittentin abgeschlossenen Vertrag über die Veranlagung.
Emittentin	PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x.
GebG	Gebührengesetz, BGBl 267/1957, in der geltenden Fassung.
Gesellschaft oder Darlehensnehmer	Die Emittentin wie oben definiert.
Hydroponik	Hydroponik ist eine Form der Pflanzenhaltung, bei der die Pflanzen nicht in Erdreich wurzeln, sondern in wassergefüllten Behältern (mit oder ohne inertem Stützsubstrat) oder in der Natur in einem Feuchtgebiet.
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019), BGBl I Nr 62/2019, in der geltenden Fassung.
PhytonIQ-Gruppe	Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben weitere unmittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Technology GmbH, der PhytonIQ Investment GmbH und der Phytoprise GmbH sowie eine mittelbare Beteiligung an der PhytonIQ Wasabi GmbH hält.
Rhizom	Als Rhizom wird ein meist unterirdisch oder dicht über dem Boden wachsendes Sprossachsensystem bezeichnet; aufgrund der meist unterirdischen Lage und der zahlreichen sprossbürtigen Wurzeln wird es oft auch Wurzelstock genannt.

Veranlagung Veranlagung bezeichnet das von der Emittentin interessierten Anlegern angebotene qualifiziert nachrangige Darlehen im Betrag von bis zu EUR 6.000.000,00.

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	7
1.1	Einleitende Warnhinweise	7
1.2	Angaben zur Emittentin	7
1.3	Angaben über die Veranlagung	9
1.4	Risiken	10
2.	ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 7 UND 22 KMG 2019 HAFTEN	12
2.1	Grundlagen	12
2.2	Prospekthaftung	12
2.3	Nachträge und Rücktrittsrecht	14
2.4	Emittentin der Veranlagung	14
2.5	Prospektkontrollor	14
2.6	Vermögensberater und sonstige Vermittler.....	14
3.	ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG	15
3.1	Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung	15
3.2	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	20
3.3	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	20
3.4	Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	21
3.5	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	21
3.6	Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	21
3.7	Angaben der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebots ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden	21
3.8	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	21
3.9	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	22
3.10	Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind	22
3.11	Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)	22
3.12	Zeitraum für die Zeichnung	24
3.13	Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	24

3.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	24
3.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze	25
3.16	Angabe allfälliger Belastungen	25
3.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	25
3.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	25
3.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	25
3.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten	26
3.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	26
3.22	Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	26
3.23	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	26
3.24	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	26
3.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	26
3.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	27
3.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	27
3.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	27
3.29	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	28
4.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	29
4.1	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand	29
4.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	29
4.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	30
4.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	30
4.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk	30
5.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)	31
6.	SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG	32

6.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.....	32
6.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des Punktes 6.1 zu bilden.....	32
7.	RISIKOHINWEISE.....	35
7.1	Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	36
7.2	Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung.....	39
8.	UNTERFERTIGUNG NACH DEM KMG 2019.....	43
9.	KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS.....	44
	ANLAGE A: ANTRAG AUF ABSCHLUSS DES DARLEHENSVERTRAGES.....	45
	ANLAGE B: DARLEHENSBEDINGUNGEN.....	47
	ANLAGE C: BELEHRUNG ÜBER DIE RÜCKTRITTSRECHTE.....	54

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Einleitende Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt (wie nachstehend definiert) verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in das Nachrangdarlehen als Veranlagung zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Nachrangdarlehen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2 Angaben zur Emittentin

Grundlegende Informationen zum Unternehmen

Die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht (die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**"). Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Eisenstadt. Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, wobei die Emittentin gründungsprivilegiert errichtet wurde. Das gründungsprivilegierte Stammkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 10.000 ist zur Hälfte einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben weitere unmittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Technology GmbH, der PhytonIQ Investment GmbH und der Phytoprise GmbH sowie eine mittelbare Beteiligung an der PhytonIQ Wasabi GmbH hält (gemeinsam die "**PhytonIQ-Gruppe**").

Geschichte sowie Zukunftsaussichten des Unternehmens

Die PhytonIQ Business GmbH wurde zu Beginn des Jahres 2020 gegründet und ist gerade dabei, die Geschäftstätigkeit aufzubauen. Die PhytonIQ Business GmbH ist jene Gesellschaft innerhalb der PhytonIQ-Gruppe, die sich mit der grundlegenden Entwicklung von Indoorfarmingprojekten und der Beteiligung an und Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming beschäftigen wird. Dazu

zählt insbesondere die Finanzierung, Planung und Errichtung erforderlicher Betriebsstätten zur Pflanzenproduktion für die PhytonIQ-Gruppe, wie derzeit in Oberwart für den Bereich der Kultivierung von Wasabi und Microgreens durch die PhytonIQ Wasabi GmbH. Die Geschäftsführung der PhytonIQ Business GmbH nimmt an, dass die PhytonIQ Business GmbH innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre jährlich ein bis zwei Indoorfarming-Anlagen national bzw. international finanziert bzw. entwickelt und sich generell an Indoorfarmingprojekten beteiligt.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Gemäß der Errichtungserklärung der Gesellschaft ist der Unternehmensgegenstand der Emittentin die Entwicklung von (internationalen) Indoorfarmingprojekten und die Beteiligung an und die Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming. Aus derzeitiger Sicht handelt es sich dabei insbesondere um die Beteiligung an Projekten der PhytonIQ-Gruppe. Solche Projekte umfassen etwa die Finanzierung, Planung, Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend ausgestatteter Betriebsstätten für die Pflanzenproduktion sowie die Entwicklung von Indoorfarming-Techniken oder die Pflanzenforschung. Aktuell ist die Gesellschaft gerade dabei, die Geschäftstätigkeit aufzubauen. Bisher wurden noch keine Projekte realisiert.

Branche, in denen die Emittentin tätig ist und deren Trends

Die Emittentin ist wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe in der Indoorfarming-Branche tätig oder beabsichtigt, in der Indoorfarming-Branche tätig zu werden. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt der Vorteil von Indoorfarming-Systemen in der (witterungsunabhängigen) Produktion von Nutzpflanzen in höchster Qualität. Die PhytonIQ-Gruppe ist im Indoorfarming derzeit im Bereich der Kultivierung von Wasabi und Microgreens tätig, eine Erweiterung auf weitere Nutzpflanzen ist möglich, derzeit aber noch nicht konkret projektiert. Als Indoorfarming-Technik werden sowohl Aeroponik und Hydroponik als auch Vliestechniken angewendet.

Die Emittentin beabsichtigt, dabei auf zweierlei Arten tätig zu werden: Einerseits plant die Emittentin selbst entsprechende Indoorfarming-Techniken zu entwickeln und die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Kultivierung bestimmter Pflanzen wie Wasabi-Nutzpflanzen durch die PhytonIQ-Gruppe mit Hilfe der von ihr entwickelten Indoorfarming-Technik zu schaffen. Andererseits beabsichtigt die Emittentin in der Lage zu sein, die von ihr entwickelte oder von der PhytonIQ-Gruppe zur Verfügung gestellte Indoorfarming-Technik Dritten anzubieten und sich an Projekten im Bereich von Indoorfarming zu beteiligen.

Die Emittentin folgt dabei dem globalen Trend, dass der Anbau von Nutzpflanzen künftig nachhaltiger und ressourcenschonender erfolgen soll. Bei Anwendung der in der PhytonIQ-Gruppe entwickelten Indoorfarming-Technik wird der Einsatz von Wasser und Emissionen im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaft stark reduziert. Dabei handelt es sich nämlich um eine ressourcenschonende, substratlose Methode für den Anbau von Pflanzen, bei der die Pflanzenwurzeln frei in der Luft oder in der Nährlösung hängen.

Die Geschäftsführung der Emittentin ist der Auffassung, dass der globale Trend zu Nachhaltigkeit auch künftig weiter ansteigen wird und dass Abnehmer der von der PhytonIQ-Gruppe produzierten Nutzpflanzen, insbesondere Wasabi und Microgreens, wesentlich darauf achten werden, auf welche Art und Weise die Pflanzenproduktion erfolgt.

Ausgewählte Finanzzahlen des Unternehmens

Da die Emittentin erst am 17.01.2020 im Firmenbuch eingetragen wurde und bis zum heutigen Tag noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, liegen noch keine Finanzzahlen der Emittentin vor.

Die Umsatzerlöse zum heutigen Tag betragen EUR 0,00. Das einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 5.000,00.

1.3 Angaben über die Veranlagung

Art der Veranlagung

Gegenstand dieses Angebots ist die Vergabe qualifizierter Nachrangdarlehen. Für die Finanzierung des Geschäftsbetriebs bzw der Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der PhytonIQ Business GmbH im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe ist geplant, nachrangiges Darlehenskapital von Anlegern in Höhe von bis zu EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen) aufzunehmen.

Eckpunkte der Veranlagung

Bei der Veranlagung handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen in der Höhe von insgesamt bis zu EUR 6.000.000,00. Dabei gilt ein Mindestgesamtbetrag gezeichneter Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 ("**Mindestschwelle**"). Erst bei Annahme des Angebots des jeweiligen Anlegers durch die Emittentin kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande.

Anleger können die Höhe des Darlehensbetrags im Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 5.000,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des jeweiligen Mindestbetrags).

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist grundsätzlich unbegrenzt. Der Darlehensvertrag kann sowohl von der Emittentin als auch vom Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung.

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in der Höhe von 5,5% p.a. verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage. Die Zinsen werden jährlich ausbezahlt, wobei die Auszahlung am letzten Tag jenes Monats erfolgt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem letzten Tag des nachfolgenden Monats, oder den auf den Monatsletzten des nachfolgenden Monats folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu.

Rechte der Wertpapierinhaber sowie deren Beschränkung

Anleger erhalten lediglich das Recht auf Zinsleistung, jedoch keine unternehmerische Beteiligung oder Mitwirkungsrechte.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht in Form eines Wertpapiers verbrieft. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr in Höhe von derzeit 0,8% des Entgeltes anfällt.

Eckpunkte des Angebots (wie Angebotsfristen, Kosten für den Anleger, etc)

Der Zeitraum, in dem Anleger Angebote im Hinblick auf die Veranlagung abgeben können (die "Angebotsfrist") beginnt am 01.06.2020 und endet am 31.12.2021.

Dem Anleger werden von der Emittentin – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin – keinerlei Kosten verrechnet. Jedoch wird dem Anleger ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Außerdem schuldet die Emittentin verschiedene Provisionszahlungen, beispielsweise an gewerbliche Vermittler für das Vermitteln von Nachrangkapital. Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung betragen bis zu 12% des jeweiligen (nominalen) Darlehensbetrages, ohne Berücksichtigung des Agios.

Sonstige für die jeweilige Emission relevanten Angaben

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Emittentin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("**URG**") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

1.4 Risiken

Allgemeiner Risikohinweis

Jeder potenzielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlustes seines eingesetzten Kapitals treffen kann. Es gibt in Bezug auf die Nachrangdarlehen keine dem Bankenrecht vergleichbare, übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtungen. Darüber hinaus kann sich – je nach individueller Vermögenssituation – für Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz verwirklichen.

Detaillierte Risikohinweise sind in Punkt 7. angeführt. Für potentielle Anleger ist es vor dem Fällen der Entscheidung, in die prospektgegenständliche Veranlagung zu investieren, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen und zu verstehen.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Der unternehmerische Erfolg und damit auch die weitere Entwicklung der Emittentin hängen von zahlreichen Faktoren ab, die sich der Einflussosphäre der Emittentin entziehen. Insbesondere zählen dazu die Entwicklung der PhytonIQ-Gruppe als Ganzes, insbesondere der PhytonIQ Wasabi GmbH, sowie die Nachfrage nach den von der PhytonIQ-Gruppe erzeugten Produkten. Insbesondere ist die Emittentin gerade erst dabei, die Geschäftstätigkeit aufzubauen. Bisher wurden noch keine Projekte durch die Emittentin realisiert.

Risiken in Bezug auf die Veranlagung

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Veranlagungsform um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen handelt. Der Anleger verpflichtet sich, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin oder zu einem negativen Eigenkapital der Emittentin führen würde. Die Forderungen des Anlegers können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger und erst nach Beendigung der jeweiligen Krise aus dem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, befriedigt werden. Es wird daher mit Nachdruck empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

2. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 7 UND 22 KMG 2019 HAFTEN

2.1 Grundlagen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden aufgrund der Informationen der Emittentin als Darlehensnehmerin und der anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen erstellt.

Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Erwerb der Veranlagung abgegeben wurden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar. Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen lediglich typisierend dar. Auf die individuelle Situation des einzelnen Anlegers wird kein Bezug genommen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, eigene Berater zu konsultieren, insbesondere im Fall etwaiger Verständnisschwierigkeiten über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der mit der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens verbundenen finanziellen, rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Risiken durchführen.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen der Geschäftsführung der Emittentin, welche deren gegenwärtige Auffassung zu den mit der Veranlagung verbundenen Fakten und Risiken wiedergibt. Weder die Emittentin noch deren Geschäftsführung können für eine etwaige zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen eintreten. Der Anleger sollte daher unbedingt Kapitel 7. (Risikohinweise), das eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken in Zusammenhang mit der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen enthält, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittentin Gültigkeit.

2.2 Prospekthaftung

Für die Angaben in diesem Prospekt und allfälligen Nachträgen übernimmt die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, die Haftung gemäß § 22 KMG 2019.

Gemäß § 22 KMG 2019 besteht eine besondere kapitalmarktrechtliche Prospekthaftung zugunsten der Anleger. Demnach haften unter anderem die Emittentin (in den Bedingungen auch als "**Darlehensnehmerin**" bezeichnet), der Prospektkontrollor, der Abschlussprüfer der Emittentin, der Vermittler des Vertrags oder auch derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat, folgendermaßen für den Schaden eines Anlegers, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder auf sonstige nach dem KMG 2019 erforderlichen Angaben – die für die Beurteilung der gegenständlichen Veranlagung erheblich sind – entstanden ist:

- Die Emittentin haftet für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben (§ 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019).

- Der Prospektkontrollor haftet für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen (§ 22 Abs 1 Z 3 KMG 2019).
- Derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat, und der Vermittler des Vertrages haften für derartige Schäden, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben (§ 22 Abs 1 Z 4 KMG 2019).
- Der Abschlussprüfer haftet für Schäden insofern, als er in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat (§ 22 Abs 1 Z 5 KMG 2019).

Gemäß § 22 Abs 6 KMG 2019 ist die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruht, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich. Besteht die Veranlagung, wie hier, in der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen, so ist der Erwerbspreis der Betrag des vom Anleger der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals. Angemerkt wird, dass der Anleger an seinen Vermittler zusätzlich ein Agio zahlen muss, das bis zu 5% vom Nominalwert beträgt. Die Höhe der Haftung der Emittentin sowie des Prospektkontrollors ist sohin begrenzt mit der Summe der vom Anleger eingezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Zinsen.

Eine Haftung wird weder für den Eintritt der Ertrags-, Kosten- und Steuerangaben und/oder -prognosen sowie für die vom Anleger mit der Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens verfolgten Zielsetzungen oder für Abweichungen von den Prospektangaben aufgrund der Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassungen übernommen, noch dafür, dass sich die Verwaltung, Gerichte, oder sonstige Institutionen den im Prospekt getroffenen Wertungen und Darstellungen anschließen. Es wird ausdrücklich keine Haftung hinsichtlich einer etwaig prognostizierten Rendite übernommen.

Für allfällige Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung und/oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Allfällige Ansprüche des Anlegers nach dem KMG 2019 müssen gemäß § 22 Abs 7 KMG 2019 bei sonstigem Ausschluss (Verjährung) binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektgegenständlichen Angebots gerichtlich geltend gemacht werden.

Die PhytonIQ Business GmbH erklärt hiermit, dass die Angaben im Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung laut KMG 2019 erheblich sind, richtig und vollständig dargestellt wurden. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen ihnen die Einschätzungen künftiger Entwicklungen, wie sie nach sorgfältigster Prüfung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes abschätzbar waren, zugrunde. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

2.3 Nachträge und Rücktrittsrecht

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt seiner Veröffentlichung. Die Emittentin ist verpflichtet, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt zu nennen. Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der qualifizierten Nachrangdarlehen verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand eingetreten ist, aber noch nicht veröffentlicht wurde, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Die Frist für das Widerrufsrecht ist im Nachtrag anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern hingegen um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung bis 7 (sieben) Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrags zu.

2.4 Emittentin der Veranlagung

Emittentin der Veranlagung ist die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x.

2.5 Prospektkontrollor

Der Prospekt wurde von der IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, Herbeckstraße 5, 1180 Wien, auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. Die IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH hat den Prospekt gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 "als Prospektkontrollorin" unterschrieben. Die Haftung des Prospektkontrollors ergibt sich aus § 22 Abs 1 Z 3 KMG 2019, wonach dieser für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen haftet.

2.6 Vermögensberater und sonstige Vermittler

Für die Vermittlung der prospektgegenständlichen Nachrangdarlehen zieht die Emittentin Personen oder Gesellschaften heran, die über die erforderlichen Genehmigungen für die Vermittlung derartiger Veranlagungen verfügen.

Die Haftung des jeweiligen gewerblichen Vermittlers ergibt sich dabei aus § 22 Abs 1 Z 4 KMG 2019, wonach der den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibende Vermittler des Vertrags für den Schaden eines Anlegers, der diesem im Vertrauen auf die Prospektangaben oder auf sonstige nach dem KMG 2019 erforderlichen Angaben – die für die Beurteilung der gegenständlichen Veranlagung erheblich sind – entstanden ist, haftet, sofern der Vermittler oder seine Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 KMG 2019 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

3. ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG

3.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

(a) *Veranlagungsbedingungen und vertragliche Grundlagen*

Die Emittentin beabsichtigt ein Nachrangdarlehen zu begeben und solcherart qualifiziert nachrangige Darlehen von potenziellen Anlegern aufzunehmen. Die von Anlegern gewährten Darlehen werden für Zwecke der Finanzierung des Aufbaus des Geschäftsbetriebs und der operativen Geschäftstätigkeit verwendet, insbesondere

- i. zur Entwicklung, Finanzierung und Errichtung von Indoorfarming-Anlagen der PhytonIQ-Gruppe zur Pflanzenproduktion sowie zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen (nationalen bzw internationalen) Projekten; beispielhaft zu nennen ist etwa das Ziel einer weltweiten Vervielfältigung der bestehenden Wasabi- und Microgreensproduktion der Betriebsstätte Oberwart;
- ii. zur generellen Entwicklung und Finanzierung bzw zur Verwirklichung der Durchführung von neuen oder bestehenden (Teil-)Projekten im Bereich Indoorfarming, die unter anderem der in Punkt i.) geplanten Tätigkeit dienen;
- iii. zu sonstigen allgemeinen unternehmerischen Zwecken.

Die Veranlagung basiert auf dem jeweiligen Darlehensvertrag zwischen dem Anleger (als Darlehensgeber) und der Emittentin (als Darlehensnehmerin). Ein Muster für einen Antrag zum Abschluss eines Darlehensvertrags ist diesem Prospekt als **Anlage A** angeschlossen ("**Antrag**"). Die dem jeweiligen Darlehensvertrag zugrundeliegenden Darlehensbedingungen sind diesem Prospekt als **Anlage B** ("**Darlehensbedingungen**") ebenso angeschlossen wie eine Belehrung über die Rücktrittsrechte als **Anlage C** ("**Rücktrittsbelehrung**").

Die Darlehensbedingungen bilden, zusammen mit dem Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages und der Rücktrittsbelehrung, einen integrierenden Bestandteil des dadurch abzuschließenden Darlehensvertrages.

In den nachfolgenden Punkten werden die wesentlichen Bestimmungen des Darlehensvertrages zusammengefasst. Anleger werden dennoch dringend aufgefordert, den Darlehensvertrag in seiner Gänze genauestens zu lesen und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zurate zu ziehen.

(b) *Angebotslegung durch Anleger, Vertragsabschluss*

Anleger können durch die Abgabe eines Antrags iSd Anlage A ein Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Emittentin nach Maßgabe des Darlehensvertrages zu einem bestimmten, von der Emittentin festgelegten Zinssatz stellen. Mit der Unterfertigung dieses Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehens bringt der Anleger zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt des Antrags, der Darlehensbedingungen, der Rücktrittsbelehrung sowie dieses Kapitalmarktprospekts hat und auf Basis dieser Dokumente den Darlehensvertrag schließen will. Dem Anleger ist bewusst, dass ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet wird, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, von Anlegern übermittelte Angebote anzunehmen. Vielmehr behält sich die Emittentin die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern auch ohne

Angabe von Gründen vor. Dies gilt insbesondere bei Nichtüberschreiten des von der Emittentin angestrebten Mindestgesamtbetrags gezeichneter Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 ("**Mindestschwelle**"). Erst bei Annahme des Angebots des jeweiligen Anlegers durch die Emittentin kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande.

Anleger können die Höhe des Darlehensbetrags im Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages wählen, wobei der Darlehensbetrag zumindest EUR 5.000,00 zu betragen hat. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des jeweiligen Mindestbetrags).

Für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – beziehungsweise, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest ein Mindestgesamtbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 erreicht wird (beziehungsweise der Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird), **findet die prospektgegenständliche Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen der Emittentin nicht statt** und der vom jeweiligen Anleger an die Emittentin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag wird an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert. Das, an den Vermittler bezahlte, Agio erhält der Anleger nicht zurück.

Eine Annahme des Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrags durch die Emittentin erfolgt grundsätzlich innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Einlangen des Antrags des Anlegers bei der Emittentin durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Anleger bekanntgegebene E-Mail Adresse. Eine solche Annahme erfolgt jedoch in jedem Fall nur unter der Bedingung des Erreichens bzw. Überschreitens der angestrebten Mindestschwelle, da andernfalls die prospektgegenständliche Emission der Emittentin wie ausgeführt nicht stattfindet. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, übermittelte Angebote von Anlegern anzunehmen. Anleger, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten keine E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

Nach Angebotsannahme durch die Emittentin und entsprechendem, rechtzeitigem Eingang des vom Anleger durch Einmalzahlung zu leistenden Darlehensbetrags auf dem Konto der Emittentin hat die Emittentin keine weiteren Ansprüche gegen den Anleger, insbesondere bestehen für den Anleger keinerlei Nachschussverpflichtungen.

(c) Art der Veranlagung

Die Veranlagung besteht in der Gewährung einer Mezzanine-Finanzierung in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Emittentin.

Der gewährte Darlehensbetrag des einzelnen Anlegers hat zumindest EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) zu betragen. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des jeweiligen Mindestbetrags).

Der jeweilige Darlehensbetrag ist als Einmalzahlung zu gewähren, eine Raten- oder Teilzahlung ist nicht möglich.

Es handelt sich bei der Veranlagung um **keine Veranlagung in Immobilien**.

(d) *Angebotsfrist, Verlängerungsmöglichkeit, vorzeitiges Schließen der Emission*

Der Zeitraum, in dem Anleger Angebote im Hinblick auf die Veranlagung abgeben können (die "Angebotsfrist") beginnt am 01.06.2020 und endet am 31.12.2021.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, die Angebotsfrist zu verlängern oder verkürzen, auch wenn der Gesamtbetrag von EUR 6.000.000,00 nicht zur Gänze erzielt wurde. Eine entsprechende Verkürzung oder ein gänzlicher Entfall wird von der Emittentin gegebenenfalls über ihre Website veröffentlicht.

(e) *Rücktrittsrecht der Anleger*

Anleger haben das Recht, binnen 14 Tagen ab Annahme des Angebots auf Abschluss des Darlehensvertrags durch die Emittentin vom abgeschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts eines Anlegers ist dem Anleger der überwiesene Darlehensbetrag binnen 10 (zehn) Bankarbeitstagen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Emittentin unverzinst an das vom Anleger bekanntgegebene Konto des Anlegers zurückzuüberweisen.

(f) *Verzinsung*

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in der Höhe von 5,5% p.a. verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage.

Die Zinsen werden jährlich ausbezahlt, wobei die Auszahlung am letzten Tag jenes Monats erfolgt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem letzten Tag des nachfolgenden Monats, oder den auf den Monatsletzten des nachfolgenden Monats folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu. Für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrags (siehe dazu unten Punkt 3.1(h) sowie Punkt 3. der Darlehensbedingungen) erhält der Anleger keine Zinsen oder auch kein sonstiges Entgelt.

(g) *Übertragungsmöglichkeit*

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht in Form eines Wertpapiers verbrieft. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr in Höhe von derzeit 0,8% des Entgeltes anfällt.

Eine Beendigung des Darlehensvertrags ist – auch im Fall eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nur im Weg der ordentlichen Kündigung nach Ablauf des Kündigungsverzichts oder bei außerordentlicher Kündigung möglich.

(h) *Laufzeit und Laufzeitbeginn*

Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt nach der Annahme des Abschlussantrags durch die Emittentin mit dem Eingang der Zahlung des Nachrangdarlehens auf dem Konto der Emittentin.

Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit endet ("**Vertragsende**"):

- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin,
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin, oder
- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

Der Darlehensvertrag kann sowohl von der Emittentin als auch vom Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("**ordentliche Kündigung**"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.

Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Anlegers und der Emittentin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("**außerordentliche Kündigung**").

Der Anleger hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Emittentin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß den Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Anleger hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Anlegers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.

Die Emittentin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Anlegers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere liegt ein derartiger wichtiger Grund vor, wenn der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen abdeckt. Ebenso hat die Emittentin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Emittentin erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

Die Kündigungserklärung des Anlegers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin hat der Anleger – vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmung der Darlehensbedingungen, insbesondere der Nachrangigkeit – Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.

(i) **Rückzahlungsbetrag, Auszahlung**

Der Rückzahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen aus:

- Summe der Einzahlungen, also der vom Anleger tatsächlich einbezahlte Betrag;
- zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen.

Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens hat nach Vertragsende binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen auf das vom Anleger der Emittentin zuletzt bekanntgegebene Konto zu erfolgen, wobei "Bankarbeitstag" einen Tag bezeichnet (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Dies gilt nur insofern, als nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

(j) **Nachrangigkeit**

Die Forderungen des Anlegers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Forderungen des Anlegers aus diesem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Emittentin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen des Anlegers aus diesem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Anleger so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("**URG**") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt

(k) Keine unternehmerische Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte

Der Anleger erwirbt mit Abschluss des gegenständlichen Darlehensvertrages keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin, sondern lediglich eine nachrangige Forderung auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Insbesondere partizipiert der Anleger nicht am Gewinn oder Verlust der Emittentin.

Dem Anleger stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Emittentin zu. Er hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Emittentin über die Verwendung des durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.

3.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Die Zeichnung der Veranlagung ist einzig durch Unterfertigung des diesem Prospekt als Anlage A angeschlossenen Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages möglich, wobei der Darlehensvertrag erst mit Annahme durch Gegenzeichnung durch die Emittentin zustande kommt. Die Zahlungsverpflichtung der Anleger bezieht sich auf die Einmalzahlung der gesamten Zeichnungssumme zuzüglich der anfallenden Spesen.

Die sich aus dem Darlehensvertrag jeweils ergebende Zahlung muss durch den Anleger binnen 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen ab Erhalt einer Kopie des von der Emittentin gegengezeichneten Abschlussantrags spesenfrei und ohne jegliche Abzüge sowie unter Angabe des Verwendungszwecks "PhytonIQ-Nachrangdarlehen 2020" auf das Zielkonto eingezahlt werden, wobei die Valuta des Zahlungseingangs maßgeblich ist. Das Zielkonto lautet wie folgt:

Konto lautend auf: PhytonIQ Business GmbH

Kreditinstitut: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

IBAN: AT47 2011 1842 1676 7600

BIC: GIBAATWWXXX

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht durch ein Wertpapier verbrieft, weshalb auch keine depotmäßige Einbuchung erfolgt. Es wurden daher keine Hinterlegungsstellen und keine Depotbank bestellt.

Sämtliche von der Emittentin an den Anleger vorzunehmenden Zahlungen werden direkt von der Emittentin an die im Abschlussantrag oder in einer allfälligen späteren schriftlichen Benachrichtigung des Anlegers bekannt gegebene Bankverbindung des Anlegers geleistet. Es wird daher keine Zahlstelle bestellt.

3.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Es wurden bisher keine Vermögensrechte von der Emittentin ausgegeben.

3.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

(a) *Rechtsform*

Die prospektgegenständliche Veranlagung besteht in der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Emittentin. Bei dieser Veranlagung handelt es sich um einen schuldrechtlichen Kreditvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin und nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Im Gegenzug erwirbt der Anleger einen Anspruch auf Verzinsung der unter dem Nachrangdarlehen geleisteten Zahlungen, am unternehmerischen Gewinn der Emittentin partizipiert er hingegen nicht.

(b) *Gesamtbetrag und Stückelung des Angebotes*

Diese Veranlagung wird im Volumen von bis zu EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen) ausgegeben. Die Mindesthöhe des qualifizierten Nachrangdarlehens pro Anleger beträgt EUR 5.000,00. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).

(c) *Zweck des Angebots*

Das durch die Veranlagung aufgebrachte Kapital dient im Wesentlichen der Finanzierung des Geschäftsbetriebs bzw der Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der Emittentin im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe.

3.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die gegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagungsform, begrenzt jedoch auf das Volumen von bis zu EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen).

3.6 Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Die Emittentin hat keine anderen Arten von Veranlagungen emittiert. Es wurden jedoch von anderen Unternehmen der PhytonIQ-Gruppe Veranlagungen emittiert, und zwar wurden von der PhytonIQ Wasabi GmbH und der PhytonIQ Technology GmbH Nachrangdarlehen (jeweils mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 2 Mio) begeben. Zusätzlich ist angedacht, dass die PhytonIQ Technology GmbH und die Phytoprise GmbH künftig weitere Nachrangdarlehen begeben werden.

3.7 Angaben der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebots ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden

Die gegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapieren verbrieft. Sie kann daher auf keinem Depot hinterlegt werden. Ein Börsehandel ist daher ausgeschlossen.

Auch darüber hinaus hat die Emittentin bisher keine Wertpapiere begeben, die bereits an Börsen notieren oder gehandelt werden.

3.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

3.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt zurzeit keine Erklärungen Dritter, die sich bereit erklärt haben, das Angebot fest zu übernehmen oder dafür zu garantieren.

3.10 Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind

Das, aus der Emission des qualifizierten Nachrangdarlehens, eingeworbene Kapital steht der Emittentin vollumfänglich zu ihrer wirtschaftlichen Verfügung.

3.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

Die folgenden Ausführungen zur Besteuerung der Nachrangdarlehen beruhen auf der aktuellen österreichischen Rechtslage, Judikatur und Verwaltungspraxis und dienen zur Information der Anleger. Sie stellen keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte dar und gehen auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ferner nur auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung der Nachrangdarlehen und danach bei Verfügungen über die Nachrangdarlehen einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

(a) Anleger (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung

Einkünfte aus den Nachrangdarlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person gewährt wurden, unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif bis zu 55%. Der Anleger ist verpflichtet, seine Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Ein Kapitalertragsteuerabzug oder eine Besteuerung mit einem fixen Einkommensteuersatz von 27,5% kommt nicht zur Anwendung.

Gemäß § 27a Abs 3 Einkommensteuergesetz ("EStG") sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte anzusetzen sind, welche tatsächlich dem Anleger (Kapitalgeber) ausbezahlt werden. Zu den Kapitalerträgen zählen die Zinsen für das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Der Zinsbegriff umfasst demnach sämtliche Entgelte, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Wertverluste eines begebenen Privatdarlehens können ua daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung.

Ein Verlustausgleich ist im vorliegenden Fall nur mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen, möglich. Ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften

ten aus Kapitalanlagen, die dem Kapitalertragssteuerabzug oder dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, und ein vertikaler Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Ein Verlustvortrag ist ebenfalls nicht möglich.

(b) *Anleger (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung*

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person gewährt wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmens durchgeführt und unterliegt grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55%. Betroffen sind notwendiges bzw. im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach die Zinsansprüche (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) als Einkünfte gelten.

Falls die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben Rechnung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, die zugeflossen sind. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur die zugeflossenen Zinsen als Einkünfte gelten. Wertverluste eines begebenen Darlehens aus dem Betriebsvermögen können u.a. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten "Privatdarlehen" möglich (siehe oben). Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend, dass Verluste auch zu 55% vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten). Darüber hinaus ist ein Verlustvortrag möglich.

(c) *Anleger (= im Inland ansässige juristische Person)*

Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges als auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25%. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen für das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen.

Als Einkünfte sind jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Wertverluste eines begebenen Darlehens können u.a. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung. Es gibt keine Einschränkungen beim Verlustausgleich und Verlustvortrag. Die Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb und ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen nicht in fremden Währungen erfolgen und es somit zu keinen Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

3.12 Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung der prospektgegenständlichen Veranlagung beginnt am 01.06.2020 und endet am 31.12.2021. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Anträge eines Anlegers auf Zeichnung ohne Gründe abzulehnen.

3.13 Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die prospektgegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapierform verbrieft und kann daher nicht depotmäßig eingebucht werden. Ein börslicher Handel erfolgt daher nicht. Weiters gibt es keinen geregelten Sekundärmarkt für Veranlagungen der vorliegenden Art. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Darlehensvertrag gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr anfällt.

Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Ist nur ein Erbe vorhanden, so wird der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt. Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben vertritt und seine Legitimation gegenüber der Emittentin mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.

3.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Dem Anleger werden von der Emittentin – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin – keinerlei Kosten verrechnet. Jedoch wird dem Anleger ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Die im Folgenden demonstrativ angeführten Kosten werden vielmehr vom erwirtschafteten Gewinn der Emittentin getragen.

Im Rahmen der Konzeption, Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des gegenständlichen Kapitalmarktprospektes fallen voraussichtlich einmalige Gesamtkosten iHv ca EUR 45.000 zzgl Umsatzsteuer an. Darin enthalten sind Kosten insbesondere sowohl für das Verfassen des Prospekts durch eine Rechtsanwaltskanzlei und die anschließende Prüfung durch einen Prospektkontrollor wie auch für den Abschluss einer Prospekthaftpflichtversicherung. Der hier veranschlagte Betrag beruht jedoch lediglich auf einer Schätzung der Emittentin, weil zum Zeitpunkt des Verfassens des Prospekts der genaue Aufwand noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Kosten über dem veranschlagten Betrag liegen.

Hinzu kommen Kosten in der Höhe von voraussichtlich EUR 20.000,00 für Marketing und PR-Maßnahmen, wie insbesondere für den Druck des Prospektes, aber auch von Anträgen, Verträgen, Flyern, Foldern sowie sonstiger Printwerbung.

Außerdem schuldet die Emittentin verschiedene Provisionszahlungen, beispielsweise an gewerbliche Vermittler für das Vermitteln von Nachrangkapital. Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung betragen bis zu 12% des jeweiligen (nominalen) Darlehensbetrages, ohne Berücksichtigung des Agios.

Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die Kosten (abgesehen vom Agio) nicht der Anleger trägt, sondern durch den erwirtschafteten Gewinn der Emittentin abgedeckt werden. Lediglich für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – beziehungsweise, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest ein Mindestgesamtbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 erreicht wird (beziehungsweise der Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird), findet die prospektgegenständliche Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen der Emittentin nicht statt und der vom jeweiligen Anleger an die Emittentin ursprünglich geleistete Investitionsbeitrag wird an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.

3.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das österreichische Firmenbuch eingetragen. Aus diesem Grund liegt noch kein Jahresabschluss der Emittentin vor.

3.16 Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit einer GmbH mit ähnlichem Unternehmensgegenstand, die in einem vergleichbaren Branchenumfeld agiert, hinausgehen.

3.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UGB sowie des GmbHG hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr grundsätzlich innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, über den Jahresabschluss hinausgehende Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte zu erstellen.

3.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Die Emittentin ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Generalversammlung der Emittentin beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Anleger erwerben durch die Veranlagung keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weshalb sie nicht am Gewinn oder Verlust der Emittentin partizipieren und weshalb ihnen auch weder ein Teilnahme- noch ein Stimmrecht bei Generalversammlungen der Emittentin zukommt. Den Anlegern wird daher insbesondere weder ein Jahresüberschuss noch ein Jahresgewinn ausbezahlt. Vielmehr erhält jeder Anleger eine fixe Verzinsung, die einmal pro Jahr ausbezahlt wird.

3.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das österreichische Firmenbuch eingetragen.

Aus diesem Grund liegt noch kein Jahresabschluss der Emittentin vor.

3.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt allen Nebenkosten

Das qualifizierte Nachrangdarlehen beträgt zumindest EUR 5.000,00 (Euro fünftausend).

Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler. Dieses Agio bekommt der Anleger nicht rückerstattet, insbesondere auch nicht für den Fall der Insolvenz der Emittentin. Dem Anleger werden darüber hinaus – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin sowie allfälliger Kosten einer Nichtdurchführung bzw. Rückbuchungen – keine Kosten verrechnet.

3.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Eintragung der Veranlagung in öffentliche Bücher erfolgt nicht. Eine allfällige damit verbundene Sicherheit besteht daher nicht.

3.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens werden dem Anleger die laufenden Zinsen jährlich ausbezahlt. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger den Nominalwert des qualifizierten Nachrangdarlehens zzgl sämtlicher noch ausständiger Zinsen, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß den Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Eine darüberhinausgehende positive Wertentwicklung kann bei dieser Veranlagung nicht erfolgen. Im Übrigen wird auch auf die diesbezüglichen Risikohinweise in Punkt 7. verwiesen.

3.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Derzeit sind keine weiteren (Folge-)Emissionen der Veranlagung geplant.

3.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Es bestehen keinerlei Bezugsrechte.

3.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Die prospektgegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapierform verbrieft und kann daher nicht depotmäßig eingebucht werden. Ein börslicher Handel erfolgt daher nicht. Weiters gibt es keinen geregelten Sekundärmarkt für Veranlagungen der vorliegenden Art. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Darlehensvertrag gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr anfällt.

Es wird darüber hinaus auf Punkt 3.13 verwiesen.

3.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Für die gegenständliche Veranlagung besteht keine eigene Verwaltungsgesellschaft.

3.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Für die gegenständliche Veranlagung besteht keine eigene Verwaltungsgesellschaft, weshalb sich Ausführungen zu deren Kündigungsfristen erübrigen.

3.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um nicht besicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten (Schulden) der Emittentin.

(a) Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der Anleger erklärt durch Abgabe des Abschlussantrags ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Emittentin aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der Anleger den Darlehensbetrag sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der Emittentin einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der Emittentin gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den Anleger dazu führen würde.

(b) Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die Emittentin werden daher in folgender Rangfolge beglichen, wobei Gläubiger eines nachfolgenden Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der vorherigen Ränge vollständig befriedigt wurden:

- *Allgemeine Gläubiger – erster Rang:* Infolge der ausschließlich zwischen der Emittentin und den Anlegern abgeschlossenen Nachrangigkeitsvereinbarung werden alle übrigen Gläubiger der Emittentin gegenüber den Anlegern ("zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber ("dritter Rang") vorrangig bedient.
- *Anleger – zweiter Rang:* Forderungen von Anlegern gegen die Gesellschaft aus den qualifizierten Nachrangdarlehen sowie weiterer qualifiziert nachrangiger Gläubiger werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger ("erster Rang") nachrangig und gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber ("dritter Rang") vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der qualifiziert nachrangigen Gläubiger besteht Gleichrangigkeit.
- *Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang:* Forderungen von Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgeber der Emittentin gegen die Gesellschaft (wie etwa Gesellschafterdarlehen) sind gegenüber Forderungen von allgemeinen Gläubigern und den Anlegern nachrangig gestellt.

(c) Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin, erfolgt eine Befriedigung des Anlegers erst dann, wenn sämtliche anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (*Allgemeine Gläubiger – erster Rang*), zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des Anlegers (inkl. Agio) daher der Regelfall.

(d) *Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens*

Der Anleger erklärt durch Abgabe eines Abschlussantrags gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs 3 der Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals, somit des Aufzehrens des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller – nicht nachrangig gestellten – Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist.

(e) *Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin*

Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("URG") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

3.29 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Für die prospektgegenständliche Veranlagung werden keine Wertpapiere ausgegeben und es besteht daher auch keine Wertpapierkennnummer.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Eisenstadt. Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt gründungsprivilegiert EUR 10.000,00, dieses ist zur Hälfte einbezahlt.

Der Unternehmensgegenstand der PhytonIQ Business GmbH ist die Entwicklung von Indoorfarmingprojekten und die Beteiligung an und Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming, wodurch insbesondere die Grundlagen für die Kultivierung von Nutzpflanzen durch die PhytonIQ-Gruppe (derzeit Wasabi und Microgreens in der Betriebsstätte in Oberwart) geschaffen werden.

4.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Eisenstadt. Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, wobei die Emittentin gründungsprivilegiert errichtet wurde. Das gründungsprivilegierte Stammkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 10.000,00 ist zur Hälfte einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH.

Die PhytonIQ Business GmbH wurde zu Beginn des Jahres 2020 gegründet und ist gerade dabei, die Geschäftstätigkeit aufzubauen. Die PhytonIQ Business GmbH ist jene Gesellschaft innerhalb der PhytonIQ-Gruppe, die sich mit der grundlegenden Entwicklung von Indoorfarmingprojekten und der Beteiligung an und Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming beschäftigen wird. Dazu zählt insbesondere die Finanzierung, Planung und Errichtung erforderlicher Betriebsstätten zur Pflanzenproduktion für die PhytonIQ-Gruppe, wie derzeit in Oberwart für den Bereich der Kultivierung von Wasabi und Microgreens durch die PhytonIQ Wasabi GmbH. Die Geschäftsführung der PhytonIQ Business GmbH nimmt an, dass die PhytonIQ Business GmbH innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre jährlich ein bis zwei Indoorfarming-Anlagen national oder international finanzieren und entwickeln und sich generell an Indoorfarmingprojekten beteiligen wird.

4.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist Dipl.-Ing. Martin Parapatits. Es besteht kein Aufsichtsrat. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist gleichzeitig selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der Emittentin, der PhytonIQ GmbH. Er hält an dieser auch einen Geschäftsanteil, der einer Beteiligung im Ausmaß von 48% entspricht. Sobald die Phase des Aufbaus der Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen ist, soll Dipl.-Ing. Martin Parapatits aus der Geschäftsführung der Emittentin ausscheiden und ein Drittg Geschäftsführer bestellt werden. Herr Dipl.-Ing. Martin Parapatits erhält für seine Geschäftsführungstätigkeit derzeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von bis zu EUR 1.000 pro Monat. Sollte ein Drittg Geschäftsführer bestellt werden, wird dieser ein monatliches Entgelt von höchstens bis zu EUR 10.000 erhalten.

4.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist Dipl.-Ing. Martin Parapatits. Es besteht kein Aufsichtsrat. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist gleichzeitig selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der Emittentin, der PhytonIQ GmbH. Er hält an dieser auch einen Geschäftsanteil, der einer Beteiligung im Ausmaß von 48% entspricht.

4.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk

Die Emittentin wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 18.12.2019 gegründet und am 17.01.2020 in das österreichische Firmenbuch eingetragen. Aus diesem Grund liegt noch kein Jahresabschluss der Emittentin vor.

5. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Nicht anwendbar mangels vorhandener Depotbank.

Die prospektgegenständliche Veranlagung wird nicht in Wertpapierform verbrieft und kann daher nicht depotmäßig eingebucht werden und gibt es folglich auch keine Depotbank.

6. SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

6.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Jeder Anleger erhält nach Vertragsschluss eine von der Emittentin per Email übermittelte Bestätigung über die Annahme seines Antrags auf Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehens. Weitere regelmäßige Berichte sind nicht vorgesehen.

Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung der Emittentin den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufzustellen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten. Der Jahresabschluss bildet jedoch keine detaillierte Informationsquelle für den individuellen Anleger bezüglich seiner konkreten Veranlagung.

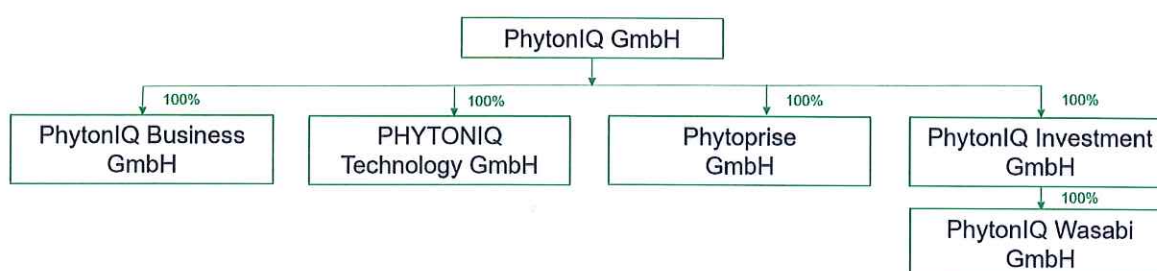
Die Emittentin hat den Jahresabschluss grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres beim Landesgericht Eisenstadt einzureichen. Nach der Einreichung des Jahresabschlusses kann dieser beim Landesgericht Eisenstadt eingesehen werden.

6.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des Punktes 6.1 zu bilden

(a) Die PhytonIQ-Gruppe

Die Emittentin ist ein Teil der PhytonIQ-Gruppe, an deren Spitze die PhytonIQ GmbH steht. Die Geschäftsanteile an der PhytonIQ GmbH werden von drei Gesellschaftern gehalten, nämlich von Herrn Dipl.-Ing. Martin Parapatits (48%), Frau Eszter Stefanics-Simon (26%) und der SecuTrust GmbH (26%).

Die PhytonIQ-Gruppe stellt sich dar wie folgt:



(b) Geschäftstätigkeiten der PhytonIQ-Gruppe

Die PhytonIQ Business GmbH ist jene Gesellschaft innerhalb der PhytonIQ-Gruppe, die sich mit der grundlegenden Entwicklung von Indoorfarmingprojekten und der Beteiligung an und Finanzierung von Projekten im Bereich von Indoorfarming beschäftigen wird. Dazu zählt insbesondere die Finanzierung, Planung und Errichtung erforderlicher Betriebsstätten zur Pflanzenproduktion für die PhytonIQ-Gruppe, ähnlich wie jene Betriebsstätte, die derzeit in Oberwart für den Bereich der Kultivierung von Wasabi und Microgreens durch die PhytonIQ Wasabi GmbH aufgebaut wird.

Die Emittentin beabsichtigt, wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe, in der Indoorfarming-Branche tätig zu werden, wobei sie das Ziel verfolgt, Indoorfarming-Techniken mitzuentwickeln und infrastrukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Durchführung der Indoorfarming-Projekte zu schaffen. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt der Vorteil von Indoorfarming-Systemen in der (witterungsunabhängigen) Produktion von Nutzpflanzen in höchster Qualität. Die PhytonIQ-Gruppe ist im Indoorfarming derzeit im Aufbau des Bereichs der Kultivierung von Wasabi und Microgreens tätig. Als Indoorfarming-Technik werden sowohl Aeroponik und Hydroponik als auch Vliestechniken angewendet. Dabei handelt es sich um eine ressourcenschonende, substratlose Methode für den Anbau von Pflanzen. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt die Wasserersparnis bei rund 95%, die Düngemittelersparnis bei rund 85%. Dadurch, dass Indoorfarming definitionsgemäß innerhalb von Gebäuden und nicht im Freien betrieben wird, beträgt die Reduktion von Pestiziden nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin 100%.

(c) Tätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin wird entsprechende Indoorfarming-Anlagen entwickeln und die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Kultivierung bestimmter Pflanzen wie Wasabi-Nutzpflanzen durch die PhytonIQ-Gruppe mit Hilfe entwickelter Indoorfarming-Technik schaffen.

Die Emittentin wird durch entsprechende Projektentwicklungen künftig zur Schaffung der technischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen der PhytonIQ-Gruppe beitragen, die sich aus zweierlei Gründen beispielsweise für die Kultivierung von Wasabi entschlossen hat:

- Einerseits gehört die Wasabi-Pflanze nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin zu einer der am schwierigsten zu kultivierenden Pflanzen, weshalb eine erfolgreiche Anwendung von Indoorfarming-Techniken in diesem Bereich auch auf andere Pflanzen übertragbar scheint und sich die Entwicklung entsprechend witterungsunabhängiger und verlässlicher Indoorfarming-Techniken durch die Emittentin besonders bezahlt machen kann. Durch die bereits begonnene Kultivierung von Wasabi durch andere Unternehmen der PhytonIQ-Gruppe ist die Geschäftsführung der Emittentin überzeugt, das Indoorfarming-Konzept auch für die Kultivierung anderer hochwertiger Nutzpflanzen ausdehnen zu können. Derzeit sind die geschäftlichen Aktivitäten der PhytonIQ-Gruppe jedoch auf Wasabi und Microgreens beschränkt.
- Andererseits hat sich die PhytonIQ-Gruppe für die Kultivierung der Wasabi-Pflanze aufgrund des nach Ansicht der Geschäftsführung großen Anwendungs- und Nutzungspotenzials entschieden: Wasabi kann sowohl in der Kulinarik und Gastronomie, als auch in der Pharma- und Kosmetikindustrie und der Nahrungsmittelergänzungsbranche eingesetzt werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Anbau der Wasabi-Pflanze durch das langsame Wachstum nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin für die PhytonIQ-Gruppe insofern von Vorteil, da eine Nachahmung durch Konkurrenten kaum – und wenn, dann nur mit entsprechend langer Vorlaufzeit und dadurch bedingter zeitlicher Verzögerung – denkbar ist. Aufgrund des geringen Angebots von frischem Wasabi in Europa geht die Geschäftsführung der Emittentin davon aus, dass die Nachfrage entsprechend groß sein wird. Die PhytonIQ-Gruppe beabsichtigt, etwa 70% der Wasabi-Produktion im Bereich der Kulinarik und Gastronomie direkt zu vermarkten, während etwa 20% weiterverarbeitet werden und im Bereich der Pharma- und Kosmetikindustrie sowie der Nahrungsergänzungsmittelbranche abgesetzt werden sollen. Der Rest soll direkt an Privatkunden vertrieben werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Wasabi-Pflanze von der PhytonIQ-Gruppe zu 100% verwertet wird: die Wasabi-Rhizome sollen als Ganzes verkauft werden, während die restlichen Teile der Pflanze (Blätter, Stängel usw.) zu einem Pulver verarbeitet werden sollen. Aus diesem Pulver sollen weitere Produkte, etwa für die Kosmetikindustrie, entwickelt werden.

(d) *Ökologisierung und Trends*

Aufgrund der oben beschriebenen Einsparungen von Wasser, Düngemitteln und Pestiziden im Vergleich zu konventioneller Landwirtschaft und der künftig durch die Emittentin zu entwickelnden Indoorfarming-Techniken und zu verwirklichenden Projektanlagen wird die PhytonIQ-Gruppe nach Ansicht der Geschäftsführung in der Lage sein, nachhaltig und ökologisch zu produzieren.

Die PhytonIQ-Gruppe folgt dabei dem globalen Trend, dass der Anbau von Nutzpflanzen künftig nachhaltiger und ressourcenschonender erfolgen soll. Bei Anwendung der von der Emittentin entwickelten Indoorfarming-Technik soll der Einsatz von Wasser und Emissionen im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaft stark reduziert werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin ist der Auffassung, dass der globale Trend zu Nachhaltigkeit auch künftig weiter ansteigen wird, und dass Abnehmer der von der PhytonIQ-Gruppe produzierten Nutzpflanzen, insbesondere Wasabi und Microgreens, wesentlich darauf achten werden, auf welche Art und Weise die Pflanzenproduktion erfolgt.

(e) *Betriebsstätte Oberwart*

Die Emittentin hat ihren Sitz in Oberwart, wie auch die anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe. An diesem Standort baut die PhytonIQ-Gruppe den Betrieb der 2019 und Anfang 2020 neu errichteten (vergrößerten) Betriebsstätte und einer Pflanzenproduktionshalle auf. Durch das Indoorfarming-Konzept kann das ganze Jahr über produziert werden. Nach Schätzung der Geschäftsführung befinden sich in der Produktionshalle derzeit etwa 21.000 Wasabi-Pflanzen. Darüber hinaus werden an diesem Standort auch Büro- & Sozialräume sowie Forschungs- und Entwicklungslabors gebaut.

(f) *Ausblick*

Die Geschäftsführung der PhytonIQ Business GmbH nimmt an, dass die PhytonIQ Business GmbH innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre jährlich ein bis zwei Indoorfarming-Anlagen national bzw. international finanziert bzw. entwickelt und sich generell an Indoorfarmingprojekten beteiligt.

7. RISIKOHINWEISE

Für die umfassende Beurteilung einer Investition in die Veranlagung bzw. die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gegenüber der Emittentin ist es unverzichtbar, dass Anleger den gesamten Prospekt vollständig und aufmerksam lesen. Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Emittentin ist eine langfristige Investition und als solche mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Veranlagung eignet sich daher nur für Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Potenzielle Anleger sollten daher über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen.

Potenzielle Anleger sollten sich vor Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin sorgfältig mit den in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Kapitel behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die qualifizierten Nachrangdarlehen haben können, wodurch für Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten kann.

Die nachstehend beschriebenen Risiken umfassen nicht alle die Emittentin und die Veranlagung betreffenden Risiken, sondern nur die für die Emittentin derzeit erkennbaren und von ihr für die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft und deren Zukunftsaussichten als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Mehrere mit der Veranlagung verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Anlegern wird daher dringend davon abgeraten, eine Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen durch Aufnahme von Kreditverbindlichkeiten bei einem Dritten zu finanzieren. Aus den persönlichen Umständen des Anlegers, insbesondere aufgrund seiner persönlichen finanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Situation können sich weitere Risiken ergeben, die in diesem Prospekt nicht berücksichtigt sind. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können somit eine professionelle Beratung in keinem Fall ersetzen.

Es wird dem Anleger daher nachdrücklich empfohlen, vor Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt im Hinblick auf die Beurteilung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung und die persönliche Situation des Anlegers beizuziehen.

Jedes der im Folgenden dargestellten Risiken kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darunter versteht man das Risiko, dass das vom Anleger eingesetzte Kapital von der Emittentin nicht zurückgezahlt werden kann. Über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen, etwa durch zusätzliche Kosten infolge einer Fremd-

finanzierung des qualifizierten Nachrangdarlehens oder aus der individuellen Vermögenslage resultierende steuerliche Risiken. Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Eine Investition in die qualifizierten Nachrangdarlehen wird nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation im Extremfall jedenfalls einen Totalverlust des eingesetzten Investments hinnehmen können.

Die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken stellt keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar.

7.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin

(a) *Start-up Risiko*

Die Emittentin wurde Ende 2019 gegründet und erst im Jänner 2020 eingetragen. Die Emittentin bereitet die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit gerade vor und verfügt nur über eine geringe Kapitalausstattung. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Geschäftsaktivitäten so zu entwickeln, wie es im Business Plan vorgesehen ist. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

(b) *Regulatorisches Risiko*

Die regulatorische Beurteilung der Produkte der Gesellschaft bzw der gesamten PhytonIQ-Gruppe durch die jeweils zuständigen Lebensmittel- und/oder Arzneimittelbehörden kann sich ändern, was zu einer eingeschränkten Vermarktungsfähigkeit der Produkte der PhytonIQ-Gruppe führen kann. Eine solche eingeschränkte Vermarktungsfähigkeit kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben.

(c) *Risiko der Fehleinschätzung von Lagermengen und Haltbarkeiten*

Die Emittentin und die PhytonIQ-Gruppe können Fehlern in der Einschätzung von Haltbarkeiten in Verbindung mit Produktions- und Lagermengen ihrer Produkte unterliegen, was in der Folge zu Produktionsverzögerungen führen kann, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben kann.

(d) *Risiko der Fehleinschätzung des Marktes*

Es besteht das Risiko, dass die PhytonIQ-Gruppe und die Emittentin die Nachfrage nach Indoorfarming-Anlagen und den dabei ins Auge gefassten Kultivierungsmöglichkeiten, insbesondere der Wasabi-Pflanze, unrichtig einschätzen. Sollten für die von der Emittentin entwickelten Indoorfarming-Anlagen und die von der PhytonIQ-Gruppe produzierten Pflanzen keine oder keine ausreichende Nachfrage bestehen, oder nur zu wesentlich geringeren als von der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe kalkulierten Preisen, kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben.

(e) ***Blind-Pool-Risiko***

Zum Prospektdatum kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welche Investitionsvorhaben die Emittentin das eingeworbene Kapital aus der Veranlagung tatsächlich investieren wird. Hieraus können Risiken entstehen, die weder die Planung der Emittentin berücksichtigt, noch im vorliegenden Prospekt beschrieben sind und welche für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust mit sich bringen können.

(f) ***Risiko des Verlusts von Führungskräften***

Die Emittentin, ebenso wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe, hat derzeit eine schlanke Personalstruktur und ist besonders von ihrem Management, die auch die Gründer der PhytonIQ-Gruppe sind, abhängig. Bei einem längeren Ausfall eines Geschäftsführers könnte es zu Verzögerungen in der Umsetzung der Strategie der Emittentin und der gesamten PhytonIQ-Gruppe kommen. Neue Projekte könnten nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Darüber hinaus könnte die Emittentin, wie auch die gesamte PhytonIQ-Gruppe, nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß in der Lage sein, qualifizierte Mitarbeiter zur Leitung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der jeweiligen anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe zu angemessenen Kosten zu rekrutieren. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die Unmöglichkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

(g) ***Risiko des mangelnden Vermögens und der Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen***

Die Emittentin ist eine juristische Person. Daher beschränkt sich die Haftung der Emittentin gegenüber den Anlegern auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen. Es besteht deshalb das Risiko, dass Zahlungsansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin nicht durchgesetzt werden können. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht für den Gläubiger aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Veranlagung das erhebliche Risiko des vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes.

(h) ***Kostenentwicklungsrisiko***

Der Emittentin erwachsen im Zuge ihrer operativen Geschäftstätigkeit zahlreiche Kosten. Dazu zählen die Kosten für die Planung und die Errichtung der Indoorfarming-Anlagen, etc. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die genannten Kosten erheblich erhöhen und/oder auch andere unvorhergesehene Kosten entstehen und diese nicht durch entsprechende Erträge der Emittentin ausgeglichen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der angefallenen Zinsen und/oder Rückzahlung des Darlehens nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Es besteht das Risiko eines Totalverlusts der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals führen.

(i) ***Inflationsrisiko***

Unter dem Inflationsrisiko versteht man die Möglichkeit des Eintritts eines Vermögensschadens durch Geldentwertung. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Anleger selbst bei vollständiger Zahlung der anfallenden Zinsen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Emittentin nur einen realen Gegenwert erhält, welcher geringer ausfällt als der von ihm getätigte Kapitaleinsatz.

(j) Risiko wirtschaftlicher Fehlentscheidungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtigen oder zukünftigen für das Management der Emittentin und der jeweiligen anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe verantwortlichen Personen ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausscheiden oder dass sich unternehmerische Fehlentscheidungen der Geschäftsführung und/oder beauftragter Dritter negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und der gesamten PhytonIQ-Gruppe auswirken. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen nicht nachkommen kann.

(k) Risiko der unrichtigen Wahl von Geschäftspartnern

Die Emittentin beabsichtigt, künftig auch Indoorfarming-Anlagen an anderen Orten Europas, etwa in Deutschland, zu errichten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass sich die Emittentin einen Geschäftspartner sucht, mit dem sie gemeinsam die jeweilige Indoorfarming-Anlage errichtet und betreibt. Sollte sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Partner herausstellen, dass eine Zusammenarbeit zwischen diesem und der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht fortgesetzt werden kann, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe haben.

(l) Risiko von Interessenskonflikten

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen innerhalb der PhytonIQ-Gruppe kann es bei der Emittentin zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon sind jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer und Gesellschafter der PhytonIQ GmbH, die wiederum die Alleingesellschafterin der Emittentin ist. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist zudem selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Emittentin. Deshalb besteht eine Abhängigkeit von Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon, die einen (mittelbaren) beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Dieser beherrschende Einfluss kann zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den persönlichen Interessen von Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon einerseits und jenen der Anleger andererseits führen. Insbesondere könnte dies dazu führen, dass (i) in Gesellschafterversammlungen der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, oder (ii) durch die Emittentin Transaktionen getätigt werden, die zwar im Interesse der Emittentin und/oder im Interesse der genannten Gesellschafter, nicht aber im Interesse der Anleger sind. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin unter den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigt werden.

(m) Technische und IT-Risiken

Die Indoorfarming-Anlage der Emittentin in Oberwart beinhaltet auch eine umfassende technische Ausstattung, etwa für die Belichtung und Bewässerung der Pflanzen, sowie für die entsprechende Messung von Raum- und Luftdaten etc, wobei diese Systeme überwiegend computertechnisch gesteuert werden. Sollte es zu vollständigen oder teilweisen Beeinträchtigungen der technischen Anlagen und/oder des IT-Systems der Emittentin kommen, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe haben.

7.2 Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung

(a) *Risiko der Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel*

Die Veranlagung ist als qualifiziert nachrangiges Darlehen ausgestaltet. Der Anleger übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Emittentin und somit auch ein erhöhtes Risiko bei deren Insolvenz. Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz und Liquidation der Emittentin die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den Anleger geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. Der Anleger ist darüber hinaus verpflichtet, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde. Die Forderungen des Anlegers können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger befriedigt werden. Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("URG") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

Die Rückzahlung des Darlehens ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Emittentin als Darlehensnehmerin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und somit mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ebenso jener der PhytonIQ-Gruppe abhängig. Eine Rückzahlung ist erst bei entsprechenden zukünftigen Gewinnen oder angemessener Eigenkapitalausstattung (Unternehmensreorganisationsgesetz) möglich.

(b) *Rechtsänderungsrisiken*

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist von den jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Ändern sich diese, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie die Verwaltungspraxis, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin und damit auch der gesamten PhytonIQ-Gruppe, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

(c) *Steuerliche Belastungen der Emittentin*

Das steuerliche Konzept der qualifizierten Nachrangdarlehen wurde auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage entwickelt. Es besteht das Risiko, dass das gewährte qualifizierte Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird. Dies kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nicht zur Gänze erfüllen kann.

(d) *Steuerliche Belastungen des Anlegers*

Es ist denkbar, dass weitere Steuern eingeführt oder wieder erhoben werden, die den Anleger treffen wie zB eine Vermögenssteuer. Dies kann zu einer erhöhten steuerlichen Belastung des

Anlegers führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des qualifizierten Nachrangdarlehens haben. Selbst im Fall eines Totalverlusts des investierten Kapitals und dem Verlust bereits angelaufener Zinszahlungsansprüche kann durch geleistete oder noch zu leistende Steuerzahlungen weiteres Vermögen des Anlegers gefährdet werden. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Ertrags Erwartungen des Anlegers nicht oder nicht zur Gänze erfüllen.

(e) *Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse*

Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft und der gesamten PhytonIQ-Gruppe von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt und sonstige Faktoren. Der Eintritt solcher Risiken und Ereignisse kann nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zur Gänze oder teilweise zu erfüllen.

(f) *Fehlende Fungibilität, keine Handelbarkeit der Veranlagung*

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht in einem Wertpapier verbrieft und es besteht kein – einer Wertpapierbörse vergleichbarer – Handelsplatz für diese Art von Veranlagungen. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der qualifizierten Nachrangdarlehen möglich ist. Unter Umständen ist eine solche Veräußerung auch mit finanziellen Einbußen verbunden. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher nicht fungibel. Zudem kann der Anleger seine Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag nur mit Zustimmung der Emittentin an Dritte übertragen. Im Falle einer Übertragung fallen zudem Rechtsgeschäftsgebühren an. Es besteht daher das Risiko, dass sich Anleger nicht zu jeder Zeit und/oder kurzfristig von einer getätigten Investition trennen können. Es besteht ferner das Risiko, dass ein Verkauf nur mit Verlusten erfolgen kann.

(g) *Beschränkung der vorzeitigen Kündigung*

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehensvertrags ist in den ersten 6 (sechs) Jahren – auch im Falle eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nicht und in der Folge nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats möglich, womit sich im Ergebnis eine Mindestlaufzeit des Darlehensvertrages von 6,5 Jahren (sechs Jahren und sechs Monaten) ergibt. Während dieses Zeitraumes hat der Anleger kein Recht, auf Rückzahlung des bereits eingezahlten Kapitals. Es besteht somit das Risiko für den Anleger, dass sich seine persönliche Finanzsituation zusätzlich verschlechtert.

(h) *Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten*

Die Emittentin hat das Recht, das nachrangige Darlehen nach Ablauf von 6 (sechs) Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den für diesen Fall vorgesehen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurück. Es besteht das Risiko, dass durch das zum Zeitpunkt der Tilgung vorherrschende Marktzinsniveau eine Wiederveranlagung der zurückgezahlten Beträge zu den ursprünglichen Konditionen verunmöglichlicht oder dass die damit zufließende Liquidität zu diesem Zeitpunkt unerwünscht ist. Das Risiko der vorzeitigen Kündigung des Darlehens durch die Emittentin kann für die Anleger daher zu geringeren Erträgen führen als erwartet.

(i) Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag

Bei der vorliegenden Konzeption gewährt der Anleger ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des Darlehens liegt ausschließlich bei der Emittentin. Die unternehmerische Tätigkeit der Emittentin wirkt sich auf deren Bonität und Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens, aus. Im Falle einer Verwertung werden nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin vorrangig bedient, wenn diese über keine oder nicht ausreichende Mittel verfügt, um Zinszahlungen zu leisten und/oder das qualifizierte Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.

Es besteht das Risiko, dass das qualifizierte Nachrangdarlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann.

(j) Kreditrisiko

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin aus Gründen der fehlenden Liquidität oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen möglich ist, Zins- und/oder Rückzahlungen oder Teile hiervon gemäß den im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Es besteht somit – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes Investment sowie die erwarteten Zinszahlungsansprüche oder einen Teil davon verlieren.

(k) Risiko bei Fremdfinanzierung

Die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gegenüber der Emittentin auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Es besteht die Gefahr, dass der Anleger seinen Zahlungspflichten aus der Fremdfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, wenn die Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nicht oder nur in verringerter Höhe oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger neben dem Totalverlust der gewährten Darlehenssumme sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche zusätzlich noch die in Anspruch genommene Fremdfinanzierung zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen und gegebenenfalls auch noch weitere Verpflichtungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen hat, sodass das weitere Vermögen des Anlegers, gefährdet wird. Dies kann im schlimmsten Fall zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

(l) Keine Mitsprache- oder Kontrollrechte der Anleger

Anleger erwerben durch die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weswegen ihnen auch keinerlei Stimm- oder Weisungsrechte zukommen. Sie können daher auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Mittelverwendung, grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger keine Möglichkeit haben, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen sicherzustellen.

(m) Keine externe Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin beabsichtigt, den ihr durch die qualifizierten Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellten Emissionserlös im Wesentlichen zur Finanzierung ihrer operativen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Die Mittelverwendung durch die Emittentin unterliegt jedoch keiner externen Mittelverwendungskontrolle. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin durch eine

zweckwidrige Mittelverwendung schlussendlich nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nachzukommen.

(n) Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung

Die Emittentin beabsichtigt, den Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit aus dem Emissionserlös der qualifizierten Nachrangdarlehen zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, auch wenn die Mindestschwelle des Betrags von EUR 1 Mio erreicht wird, dass der Emissionserlös dennoch zu gering ausfällt, um damit den Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig finanzieren zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ebenso wie der gesamten PhytonIQ-Gruppe, haben und wiederum die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

(o) COVID-19-Risiko

Aus derzeitiger Sicht ist nicht absehbar, dass die COVID-19-Krise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin hat. Im Gegenteil – die Geschäftsführung sieht in der Krise mögliche Chancen, wie zB den Fokus auf regional produzierte Lebensmittel, den Trend zur Direktvermarktung oder das Bestreben nach kürzeren Transportwegen. Dennoch können derzeit nicht absehbare Ereignisse im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, wie z.B. eine langfristige Einstellung des Geschäftsbetriebes möglicher Abnehmer in der Gastronomie, dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nachzukommen.

8. UNTERFERTIGUNG NACH DEM KMG 2019

Die Emittentin erklärt hiermit, dass dieser Prospekt sämtliche Angaben enthält, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und der öffentlich angebotenen Veranlagungen erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit diesen Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Prospekt wird von der PhytonIQ Business GmbH, mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 526300 x, hiermit als Emittentin gemäß § 5 Abs 4 KMG 2019 gefertigt.

Oberwart, am 20. Mai 2020

PHYTONIQ
BUSINESS
SUCCESS, GROWING ON INTELLIGENCE
PhytonIQ Business GmbH
PhytonIQ Business GmbH, Raimundgasse 25, 7400 Oberwart
(als Emittentin) AUSTRIA
www.phytoniq.com

DI Martin Parapatits
(als gesetzlicher Vertreter)

9. KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den vorliegenden Prospekt gem. § 7 Abs 1 KMG 2019 auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

Wien, am 20. Mai 2020

IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH
(als Prospektkontrollor)



Mag. Dr. Werner Festa
(als gesetzlicher Vertreter)

ANLAGE A: ANTRAG AUF ABSCHLUSS DES DARLEHENSVERTRAGES

Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen Jährliche Verzinsung: 5,5%

Darlehensnehmerin:

PhytonIQ Business GmbH, Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im vom Landesgericht Eisenstadt geführten Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 526300 x

Darlehensgeber/in:

Herr <input type="checkbox"/>	Frau <input type="checkbox"/>	Unternehmen <input type="checkbox"/>
Name/Firma:		
Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:		
E-Mail-Adresse:		
Telefonnummer:		
PLZ, Ort:		
Straße, Hausnummer:		
Land:		
Staatsangehörigkeit/Sitz:		

Antragsdaten und Zeichnung:

Darlehensbetrag in EUR (Nominale): _____

(mind. EUR 5.000,00 und jeder höhere Darlehensbetrag als ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00)

Agio:

Agio in Prozent: _____ Agio in EUR: _____

Gesamt zu zahlender Betrag (Darlehensbetrag (Nominale) plus Agio): EUR _____

Kontodaten des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin: (auf dieses Konto erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrags nach Vertragsende)	
Konto lautend auf:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	
Kontodaten der Darlehensnehmerin: (auf dieses Konto ist der Darlehensbetrag einzuzahlen)	
Konto lautend auf:	PhytonIQ Business GmbH
Kreditinstitut:	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
IBAN:	AT47 2011 1842 1676 7600
BIC:	GIBAATWWXXX

Ich, der/die oben genannte Darlehensgeber/in, biete die Vergabe eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf eigene Rechnung durch Zahlung an die PhytonIQ Business GmbH (Darlehensnehmerin) an. Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird aufgrund der umseitigen Darlehensbedingungen sowie nach Maßgabe der in diesem Antrag angeführten Bedingungen gewährt. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt gemäß § 2 (2) der Darlehensbedingungen erst mit Annahme der Darlehensnehmerin zustande. Gemäß § 4 der Darlehensbedingungen ist die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung dieses Darlehensvertrages für die ersten 6 Jahre ausgeschlossen. Eine allfällige außerordentliche Kündigungsmöglichkeit bleibt davon unberührt.

Der/die Darlehensgeber/in erklärt, dass die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht verlangt werden kann, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde.

Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des/der Darlehensgeber(s)/in aus diesem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den/die Darlehensgeber/in so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Darlehensgeber(s)/in

Der/die Darlehensgeber/in bestätigt insbesondere, dass er/sie über die Darlehensbedingungen, die Risiken und Kosten sowie die Belehrung über die Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz und dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz in Kenntnis gesetzt wurde und folgende Unterlagen erhalten hat:

Kapitalmarktprospekt	
Darlehensbedingungen	
Belehrung über Rücktrittsrechte	Ort, Datum Unterschrift des/der Darlehensgeber(s)/in

Annahme

Der gegenständliche Antrag wird hiermit durch die firmenmäßige Unterschrift der PhytonIQ Business GmbH angenommen. Der/die Darlehensgeber/in erhält eine Kopie des unterschriebenen Antrags.

Ort, Datum	PhytonIQ Business GmbH

ANLAGE B: DARLEHENSBEDINGUNGEN

Darlehensbedingungen
für das Angebot der Gewährung eines
qualifizierten Nachrangdarlehens
gegenüber der
PhytonIQ Business GmbH

1. Darlehensnehmerin und qualifiziertes Nachrangdarlehen

(1) Die PhytonIQ Business GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Oberwart und der Geschäftsanschrift Raimundgasse 25, 7400 Oberwart, eingetragen im vom Landesgericht Eisenstadt geführten Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 526300 x ("**Darlehensnehmerin**"). Alleinige Gesellschafterin der Darlehensnehmerin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben weitere unmittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Technology GmbH, der PhytonIQ Investment GmbH und der Phytoprise GmbH sowie eine mittelbare Beteiligung an der PhytonIQ Wasabi GmbH hält (gemeinsam die "**PhytonIQ-Gruppe**").

(2) Gegenstand dieser Darlehensbedingungen ("**Darlehensbedingungen**") ist die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ("**Nachrangdarlehen**") an die Darlehensnehmerin durch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine natürliche Person ("**Darlehensgeber**").

(3) Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, den ihr nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen zugezählten Darlehensbetrag für die Finanzierung und Erweiterung der operativen Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin im Rahmen der PhytonIQ-Gruppe zu verwenden.

2. Vertragsgegenstand

(1) Durch Abgabe des Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziert nachrangiges Darlehen ("**Antrag**") bietet der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin unbedingt und unwiderruflich an, einen Kapitalbetrag als qualifiziert nachrangiges Darlehen nach den Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen zu gewähren.

(2) Erst bei Annahme des Angebots durch die Darlehensnehmerin kommt der entsprechende Darlehensvertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zustande. Die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrages durch die Darlehensnehmerin erfolgt grundsätzlich innerhalb von 15 (fünfzehn) Bankarbeitstagen nach Einlangen des Antrags des Darlehensgebers bei der Darlehensnehmerin durch Unterfertigung und Übermittlung eines Emails samt Kopie des beiderseitig unterzeichneten Antrags an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse. Eine solche Annahme erfolgt jedoch in jedem Fall nur unter der Bedingung des Erreichens bzw Überschreitens der angestrebten Mindestschwelle gemäß Punkt 2 Abs 3 der Darlehensbedingungen, da andernfalls die beabsichtigte Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensgeberin nicht stattfindet.

(3) Die Darlehensnehmerin behält sich vor, den Abschluss eines Darlehensvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt insbesondere bei Nichtüberschreiten des von der Darlehensnehmerin angestrebten Mindestgesamtbetrags gezeichneter Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 ("**Mindestschwelle**"). Ein Darlehensgeber, dessen Angebot nicht angenommen wird, erhält keine E-Mail zur Annahme seines Angebots und wird, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

(4) Die Höhe des Nachrangdarlehensbetrags richtet sich nach der entsprechenden Angabe des Darlehensgebers im Antrag, muss jedoch mindestens EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) betragen. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet: eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).

(5) Die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat ausschließlich in Form einer Einmalzahlung zu erfolgen, eine Raten- oder Teilzahlung ist nicht möglich. Der Darlehensgeber hat den jeweiligen Darlehensbetrag binnen 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen (einlangend) nach Erhalt der Kopie des beiderseitig unterzeichneten Antrags durch den Darlehensgeber gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen, spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Zielkonto der Darlehensnehmerin unter Angabe des Verwendungszwecks "PhytonIQ-Nachrangdarlehen 2020" einzuzahlen. Das Zielkonto der Darlehensnehmerin lautet wie folgt:

Konto lautend auf: PhytonIQ Business GmbH

Kreditinstitut: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

IBAN: AT47 2011 1842 1676 7600

BIC: GIBAATWWXXX

(6) Erfolgt die Einmalzahlung des Darlehensbetrags nicht innerhalb der in Punkt 2 Abs 5 der Darlehensbedingungen festgelegten Frist, kann die Darlehensnehmerin vom Darlehensvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber an die vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Adresse mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

(7) Für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – beziehungsweise, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest die Mindestschwelle in Höhe eines Mindestgesamtbetrags von EUR 1.000.000,00 erreicht wird (beziehungsweise der Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird), findet die beabsichtigte Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensgeberin insgesamt nicht statt. Bei Eintritt dieser auflösenden Bedingung des Darlehensvertrags wird der vom Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.

(8) Dem Anleger werden von der Emittentin – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin – keinerlei Kosten verrechnet. Jedoch wird dem Anleger ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.

3. Laufzeit und Vertragsende

(1) Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin mit dem Eingang der Zahlung des Darlehensbetrags auf dem Konto der Darlehensnehmerin ("**Laufzeitbeginn**").

(2) Die Vertragslaufzeit endet ("**Vertragsende**"):

- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin gemäß Punkt 4 Abs 1 der Darlehensbedingungen;
- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber oder durch die Darlehensnehmerin gemäß Punkt 4 Abs 2 der Darlehensbedingungen; oder
- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

4. Kündigung, Kündigungsverzicht

(1) Der Darlehensvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("**ordentliche Kündigung**"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.

(2) Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Darlehensgebers und der Darlehensnehmerin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("**außerordentliche Kündigung**").

(3) Der Darlehensgeber hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Darlehensnehmerin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Darlehensgeber den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Darlehensgeber hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Sofern der Darlehensgeber in Kenntnis dieses wichtigen Grundes weiterhin allfällige Zahlungen (Zuzahlungen, etc.) unter dem Darlehensvertrag leistet oder Zinszahlungen entgegennimmt, kann er diesen wichtigen Grund nicht mehr geltend machen. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Darlehensgebers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.

(4) Die Darlehensnehmerin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Darlehensgebers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Ebenso hat die Darlehensnehmerin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Darlehensnehmerin erhält der Darlehensgeber den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

(5) Die Kündigungserklärung des Darlehensgebers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Darlehensnehmerin.

(6) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeber – vorbehaltlich der Bestimmung in Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.

5. Zinsen

(1) Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die gesamte Laufzeit Zinsen in Höhe von 5,5% p.a..

(2) Die Zinsen sind jährlich fällig und werden – vorbehaltlich von Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – am letzten Tag jenes Monats ausbezahlt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem letzten Tag des nachfolgenden Monats, oder den auf den Monatsletzten des nachfolgenden Monats folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu. Für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrags gemäß Punkt 3 der Darlehensbedingungen gebühren dem Darlehensgeber keine Zinsen und auch kein sonstiges Entgelt.

(3) Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage.

6. Rückzahlungsbetrag, Auszahlung

(1) Der Rückzahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen aus:

- Summe der Einzahlungen, also der vom Darlehensgeber tatsächlich einbezahlte Betrag;
- zuzüglich aufgelaufener und noch ausständiger Zinsen.

(2) Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt.

(3) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens hat nach Vertragsende binnen 5 (fünf) Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekanntgegebene Konto zu erfolgen, wobei "Bankarbeitstag" einen Tag bezeichnet (außer Samstag oder Sonntag), an dem Kreditinstitute in Wien allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Dies gilt nur insofern, als nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

7. Nachrangigkeit

(1) Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind unbesicherte, gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig

sind. Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag sind gegenüber Gesellschaftern oder sonstigen Eigenkapitalgebern der Emittentin vorrangig.

(2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.

(3) Die Forderungen der Anleger können durch die Darlehensnehmerin nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("URG") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.

8. Provisionen, Verwaltungsaufwand

(1) Grundsätzlich trägt der Darlehensgeber keine Kosten und keinen Verwaltungsaufwand.

(2) Für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – beziehungsweise, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest ein Mindestgesamtbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 erreicht wird (beziehungsweise der Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird), findet die beabsichtigte Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensgeberin insgesamt nicht statt und der vom Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag wird an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.

9. Steuern

(1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund eines abgeschlossenen Darlehensvertrages erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Darlehensgeber auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.

(2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund des Darlehensvertrages zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

10. Mitteilungspflichten

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Daten, wie Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Kontodaten der Darlehensnehmerin unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

11. Übertragung

Der Darlehensgeber kann mit Zustimmung der Darlehensnehmerin seine Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag an Dritte übertragen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine Gebühr gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG anfällt.

12. Fortführung mit den Erben

(1) Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Im Fall des Ablebens des Darlehensgebers wird, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt.

(2) Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben gegenüber der Darlehensnehmerin vertritt und dieser seine Legitimation mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.

13. Keine unternehmerische Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte

(1) Der Darlehensgeber erwirbt mit Abschluss des Darlehensvertrages keine unternehmerische Beteiligung an der Darlehensnehmerin, sondern lediglich eine nachrangige Forderung auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Insbesondere partizipiert der Darlehensgeber nicht am Gewinn oder Verlust der Darlehensnehmerin.

(2) Dem Darlehensgeber stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Darlehensnehmerin zu. Er hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Darlehensnehmerin über die Verwendung des durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.

14. Datenschutz

(1) Der Darlehensgeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten in Erfüllung dieses Darlehensvertrages, gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, etc) verwendet, (automationsunterstützt) gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls Dritten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke, sondern ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Darlehensnehmerin verfolgt einen strikten Datenschutz und verarbeitet Daten von Vertragspartnern daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin trifft technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Die entsprechenden Datenschutzinformationen der Darlehensnehmerin als Teil der PhytonIQ-Gruppe können unter <https://www.phytoniq.com/datenschutzerklaerung/> abgerufen werden.

15. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Darlehensbedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Darlehensbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Diese Darlehensbedingungen sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Oberwart.

(5) Diese Darlehensbedingungen wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieser Darlehensbedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

(6) Der Darlehensvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Darlehensnehmerin verbleibt. Der Darlehensgeber erhält eine Kopie dieser Ausfertigung gemäß Punkt 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen zugesandt.

Oberwart, im Mai 2020

PhytonIQ Business GmbH

ANLAGE C: BELEHRUNG ÜBER DIE RÜCKTRITTSRECHTE

Belehrung über die Rücktrittsrechte

gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") und

gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz ("FernFinG")

Darlehensgebern stehen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss über die prospektgegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen die folgenden Rücktrittsrechte zu:

1. Belehrung über das Rücktrittsrecht der Darlehensgeber nach § 3 KSchG

1.1 Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

1.2 Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

1.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- a. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- b. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
- c. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25,00, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50,00 nicht übersteigt,

- d. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertrags-gesetz unterliegen, oder
- e. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

1.4 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

1.5 Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Punktes 1.1, des Punktes 1.3 (d) und (e), sowie des Punktes 1.4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Punktes 1.3 (a) bis (c) zu.

2. Belehrung über das Rücktrittsrecht der Darlehensgeber nach § 3a KSchG

2.1 Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

2.2 Maßgebliche Umstände im Sinn des Punktes 2.1 sind

- a. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- b. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- c. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- d. die Aussicht auf einen Kredit.

2.3 Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt 2.1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

2.4 Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- a. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- b. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
- c. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder

d. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

2.5 Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs 4 KSchG (dies entspricht den Ausführungen des Punktes 1.4) sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem FernFinG

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 FernFinG), so kann der Verbraucher gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.